

**Nachscheidungsunterhalt**  
**Anspruch dem Grunde nach**

Dr. Lambert Krause  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Familienrecht  
Waldshut-Tiengen und Wurmlingen (Tuttlingen)

Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Betreuungsunterhalt, § 1570 BGB .....</b>	<b>1</b>
<b>1.1</b>	<b>Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.....</b>	<b>1</b>
<b>1.2</b>	<b>Ab Vollendung des dritten Lebensjahres.....</b>	<b>1</b>
1.2.1	Kindbezogene Gründe .....	1
1.2.2	Elternbezogene Gründe .....	2
<b>2</b>	<b>Altersunterhalt, § 1571 BGB .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Krankheitsunterhalt, § 1572 BGB.....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Erwerbstätigkeitsunterhalt, § 1573 Abs. 1 BGB.....</b>	<b>6</b>
<b>4.1</b>	<b>Allgemein .....</b>	<b>6</b>
<b>4.2</b>	<b>„Stichtag“ .....</b>	<b>7</b>
<b>4.3</b>	<b>Erwerbsobliegenheit .....</b>	<b>7</b>
<b>4.4</b>	<b>Angemessene Erwerbstätigkeit .....</b>	<b>8</b>
<b>4.5</b>	<b>Nachhaltige Unterhaltssicherung .....</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Aufstockungsunterhalt, § 1573 Abs. 2 BGB.....</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Ausbildungsunterhalt, § 1575 BGB .....</b>	<b>11</b>
<b>7</b>	<b>Billigkeitsunterhalt, § 1576 BGB .....</b>	<b>12</b>

Für die Zeit nach der Scheidung wird vom Grundsatz der Eigenverantwortung der Ehegatten ausgegangen. Grundsätzlich besteht deshalb für die Zeit nach der Scheidung kein Anspruch auf Ehegattenunterhalt, § 1569 Satz 1 BGB.

Wohl kommt es zu einem Unterhaltsanspruch, wenn die Voraussetzungen nach §§ 1570 – 1576 BGB erfüllt sind. Dazu nachstehend im Einzelnen:

## **1 Betreuungunterhalt, § 1570 BGB**

Durch die Unterhaltsreform zum 01.01.2008 wurde das Altersphasenmodell aufgegeben. Stattdessen ist der Unterhalt nunmehr durch eine konkrete Einzelfallbetrachtung zu bestimmen.

### **1.1 Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres**

Geklärt ist, dass bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres keine Erwerbsobliegenheit des die gemeinsamen Kinder betreuenden Elternteils besteht, auch nicht bei beengten Verhältnissen.

### **1.2 Ab Vollendung des dritten Lebensjahres**

Ab der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes besteht ein Anspruch auf Betreuungunterhalt nur dann noch, wenn kindbezogene Gründe vorliegen oder elternbezogene Gründe.<sup>1</sup>

#### **1.2.1 Kindbezogene Gründe**

Nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes hat eine individuelle Überprüfung stattzufinden, inwieweit und in welchem Umfang die Kindesbetreuung auf andere Weise als durch die unmittelbare Betreuung eines Elternteiles gesichert ist oder gesichert werden kann. An die Darlegung sind keine überzogenen Anforderungen zu stellen.<sup>2</sup>

Faktisch hat der betreuende Elternteil die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass

- keine verlässliche anderweitige Betreuungsmöglichkeit besteht oder

---

<sup>1</sup>) Übersichtliches Prüfungsschema zur Frage der Verlängerung des nachehelichen Unterhaltes wegen Kindesbetreuung: Born, NJW 2015, 534 ff.

<sup>2</sup>) BGH FamRZ 2012, 1040.

- aus besonderen Gründen die persönliche Betreuung durch den Elternteil selber zu erfolgen hat

und aus diesem Grunde keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen werden kann, gegebenenfalls auch nicht im Rahmen einer Teilzeittätigkeit.<sup>3</sup>

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass kein Vorrang der persönlichen Betreuung gegenüber einer Betreuung durch Dritte besteht.<sup>4</sup>

Die Möglichkeiten der Betreuung durch öffentliche Einrichtungen (Kindergarten, Kindertagesstätte oder Kinderhort, auch die verlässliche Betreuung in der Schule) sind jeweils grundsätzlich zu nutzen.<sup>5</sup> Einzig die Hausaufgabenbetreuung durch ältere Mitschüler kann als unzureichend abgelehnt werden.<sup>6</sup>

Der Blick ist nicht allein darauf zu richten, dass das Kind generell betreut ist. Es ist auch zu berücksichtigen, welche sonstigen Bedürfnisse das Kind hat, die zu befriedigen sind. Dazu gehören insbesondere die sportlichen, musischen und sonstigen Beschäftigungen. Es ist mit zu berücksichtigen, dass dazu Fahr- und Betreuungsleistungen zu erbringen sind. Soweit - wie im Regelfall - für diese Dienste niemand zur Verfügung steht, liegen kindbezogene Gründe vor, die für eine Verlängerung der Verpflichtung zur Zahlung von Betreuungsunterhalt sprechen.<sup>7</sup>

Bei einer ADS-Erkrankung ist erst eine geeignete Betreuungseinrichtung zu suchen, bevor geltend gemacht werden kann, es sei die Eigenbetreuung notwendig.<sup>8</sup>

Kann der betreuende Elternteil neben der Kinderbetreuung teilweise berufstätig sein, so wird in den meisten Fällen der Unterhaltsanspruch auf § 1570 BGB einerseits beruhen und andererseits auch auf § 1573 Abs. 2 BGB.<sup>9</sup>

Es besteht keine Verpflichtung, in der gesamten Zeit, in der eine Fremdbetreuung möglich ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Ein gewisser Spielraum ist einzuräumen für Arztbesuche, Behördengänge, Einkäufe und Hausarbeiten.<sup>10</sup>

## 1.2.2 Elternbezogene Gründe

Die elternbezogenen Gründe für die Verlängerung des Betreuungsunterhaltes sind bisher in der Rechtsprechung wenig konturiert.

---

<sup>3</sup>) BGH FamRZ 2012, 1040.

<sup>4</sup>) BGH FamRZ 2010, 1880.

<sup>5</sup>) BVerfG FamRZ 2007, 965.

<sup>6</sup>) OLG Düsseldorf FamRZ 2009, 2092.

<sup>7</sup>) OLG Frankfurt FamRB 2013, 384.

<sup>8</sup>) BGH FamRZ 2009, 1124.

<sup>9</sup>) BGH FamRZ 2012, 1040.

<sup>10</sup>) OLG Düsseldorf NZFam 2014, 277 (Viefhues) = FamRZ 2014, 772 ff.

Geklärt ist, dass die Belastung des betreuenden Elternteils durch Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Qualifizierung nicht als elternbezogene Gründe zu akzeptieren sind. Diese Entscheidung wurde getroffen, als ein Elternteil geltend machte, wegen seiner Bemühungen um die Habilitation auf Betreuungsunterhalt angewiesen zu sein.<sup>11</sup>

## **2 Altersunterhalt, § 1571 BGB**

Voraussetzung für den Anspruch auf Altersunterhalt ist, dass die Bedürftigkeit zum Zeitpunkt der Scheidung, der Beendigung der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes, der Beendigung der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung oder des Wegfalls der Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch nach § 1573 BGB vorliegt.

Nicht maßgeblich ist, ob zu diesem Zeitpunkt jeweils auch Leistungsfähigkeit besteht. Ist der Unterhaltspflichtige nicht leistungsfähig und deshalb kein Unterhalt zu bezahlen, so kann der Unterhaltsanspruch dennoch geltend gemacht werden, wenn Leistungsfähigkeit später eintritt.

Voraussetzung für den Anspruch auf Unterhalt gemäß § 1571 BGB ist nicht, dass eine ehebedingte Bedürftigkeit besteht. War der bedürftige Ehegatte bei Eheschließung aus Altersgründen nicht in der Lage, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, so besteht also ein Anspruch auf Altersunterhalt.<sup>12</sup>

Grundsätzlich besteht dann keine Pflicht zur Erwerbstätigkeit mehr, wenn Altersversorgung bezogen werden kann. Nach den Umständen des Einzelfalles kann davon abgewichen werden.

Auswirkungen hat dieser Unterschied nicht zuletzt auch auf die Darlegungs- und Beweislast im Hinblick auf die Angemessenheitsprüfung nach § 1574 Abs. 2 BGB. Wer in einem Alter unterhalb der Regelaltersgrenze Unterhalt nach § 1571 BGB begehrt, hat die Voraussetzungen darzulegen und nachzuweisen. Verlangt der Unterhaltspflichtige vom Unterhaltsberechtigten dagegen nach Erreichen des Regelalters, dass einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird, so hat er nun darzutun und zu belegen, dass dies zumutbar ist.

Wenn altersbedingt keine Erwerbstätigkeit erfolgt, wenn deshalb als Unterhalt ein Betrag geltend gemacht wird, der einen durch die Rente nicht gedeckten Betrag ausmacht, so ist Anspruchsgrundlage allein § 1571 BGB. § 1573 Abs. 2 BGB scheidet als

---

<sup>11</sup>) BGH FamRZ 2012, 3037.

<sup>12</sup>) BGH FamRZ 1983, 150.

Anspruchsgrundlage aus, weil der Anspruch auf Aufstockungsunterhalt voraussetzt, dass der Unterhaltsberechtigte mindestens teilweise eine Erwerbstätigkeit ausübt.<sup>13</sup>

Ist die Regelaltersgrenze erreicht, so entfällt die Obliegenheit, weiter berufstätig zu sein auch dann, wenn eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, die üblicherweise über das entsprechende Alter hinaus ausgeübt wird.<sup>14</sup>

### **3 Krankheitsunterhalt, § 1572 BGB**

Wer Erwerbsunfähigkeitsrente wegen voller Erwerbsminderung bezieht, kann daneben einen Anspruch auf Krankheitsunterhalt haben, nicht aber einen auf Aufstockungsunterhalt. Nur wenn eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden würde, bestünde auch ein Anspruch auf Aufstockungsunterhalt.<sup>15</sup>

Wie beim Altersunterhalt kommt es beim Krankheitsunterhalt u.a. darauf an, dass die Bedürftigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt eintritt, nämlich dem der Scheidung, der Beendigung der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes, der Beendigung der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung oder des Wegfalls der Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch nach § 1573 BGB, § 1572 BGB.

Liegt eine teilweise Berechtigung zum Unterhalt vor und verschlechtert sich der Gesundheitszustand, so dass vollständige Erwerbsunfähigkeit eintritt, so geht dies zulasten des Unterhaltspflichtigen.

Eine zum nach § 1572 BGB maßgeblichen Zeitpunkt latent vorhandene Erkrankung, die erst später ausbricht, kann einen Anspruch auf Krankheitsunterhalt auslösen. Es gilt die so genannte Keimtheorie.<sup>16</sup> Maßgeblich ist, dass die Krankheit zum entscheidenden Stichtag in den Anlagen vorhanden und zweifelsfrei vorhersehbar war.

Soweit im Gesetz geregelt ist, dass für den Krankheitsunterhalt u.a. die Beendigung der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes als Stichtag maßgeblich ist, ist damit der Zeitpunkt gemeint, zu dem der Unterhaltsanspruch gemäß § 1570 BGB endet. Nicht kommt es darauf an, wie lange tatsächlich ein Kind betreut wird, auch nicht auf den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit des Kindes. Wird länger als notwendig Betreuungsunterhalt bezahlt, so kann dies nach Treu und Glauben den Stichtag verschieben. Dazu genügt es aber nicht, dass der Betreuungsunterhalt weiter bezahlt wird, obwohl er nicht mehr geschuldet ist. Es müssen vielmehr weitere Vertrauenstatbestände gesetzt werden. Berechtigterweise muss der bedürftige Ehegatte davon ausgehen können, Unterhaltsleistungen wie bisher zu erhalten. Wurde durch

---

<sup>13</sup>) BGH FamRZ 2012, 951.

<sup>14</sup>) OLG Hamm, Beschluss vom 17.10.2013 – II-4 UF 161/11, FamRZ 2014, 777 ff. mit Anm. Spangenberg, FamRZ 2014, 1372 f.

<sup>15</sup>) BGH FamRZ 2012, 772.

<sup>16</sup>) Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 280.

Urteil oder Beschluss der Betreuungsunterhalt unbefristet zugesprochen, so trifft den Unterhaltsberechtigten die Verpflichtung, den Nachweis zu führen, Unterhalt in Anspruch nehmen zu können.

Eine Erkrankung liegt vor, wenn dies aufgrund der Bestimmungen nach dem Sozialversicherungsrecht der Fall ist. Also ist ein objektiv erfassbarer regelwidriger körperlicher oder geistiger Zustand zu verlangen, der entweder nur ärztlicher Behandlung bedarf oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

Ob die Erkrankung ehebedingt ist, ist für die Begründung des Anspruchs unerheblich, wengleich dies dann im Rahmen des § 1578 b BGB erheblich werden kann.

Systematisch „rein“ ist es, Erkrankungen wie die Alkohol-, Tabletten- oder Drogenabhängigkeit als Erkrankungen i.S.d. § 1572 BGB zu behandeln, womit also grundsätzlich erst einmal der Unterhaltsanspruch nach dieser Norm zu bejahen ist. Dasselbe gilt für erhebliches Übergewicht oder Magersucht. Auch Depressionen gehören hierher, vor allem solche, die als Folge der Eheprobleme auftreten.

Es ist allerdings Aufgabe des unterhaltsberechtigten Erkrankten, therapeutische Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Zustand wieder zu verändern. Das Unterlassen kann als Fehlverhalten i.S.d. § 1579 Nr. 4 BGB angesehen werden. Das führt zu der bedenklichen Situation, dass der Pflichtige darlegungs- und beweispflichtig ist. Das ist ein ungutes Ergebnis, das vermieden wird, wenn die Verpflichtung, therapeutische Maßnahmen zu ergreifen, als Pflicht angesehen wird, den eigenen Unterhalt selber zu sichern.<sup>17</sup>

Schwierig ist es, bei psychischen Beeinträchtigungen herauszufinden, ob es um ein Nichtwollen oder ein Nichtkönnen geht. Entscheidend ist es in der Praxis, dann auf eine besonders qualifizierte Begutachtung durch einen Nervenfacharzt zu drängen, will der Unterhaltspflichtige nicht Gefahr laufen, gegebenenfalls eher etwas leichtfertig zu einer Unterhaltzahlung verpflichtet zu werden.

Liegt eine Situation vor, in der krankheitsbedingt nur einer Teilzeitbeschäftigung nachgegangen werden kann, so besteht der Unterhaltsanspruch als Teilanspruch.

Der Bezug einer Erwerbsunfähigkeitsrente oder die bescheinigte Dienstunfähigkeit sind im Regelfall ein ausreichender Nachweis, dass eine Erkrankung im Sinne des § 1572 BGB vorliegt. Der Unterhaltsverpflichtete hat dann darauf zu achten, ob die Beeinträchtigung gegebenenfalls zeitlich begrenzt festgestellt wurde und der Frage nachzugehen, inwieweit dennoch einer (anderen) Erwerbstätigkeit nachgegangen werden kann bzw. eine Umschulung in Betracht kommt.

---

<sup>17</sup>) Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 274, 276.

Schwierig wird es, wenn gleichermaßen wegen Erkrankung ein Rentenanspruch gestellt und Unterhalt gemäß § 1572 BGB begehrt wird. In dieser Situation kann der gegebenefalls Unterhaltsverpflichtete dem Berechtigten anbieten, Unterhalt als zinsloses und tilgungsfreies Darlehen zu bezahlen. Für den Fall der Ablehnung des Antrages wird der Verzicht auf die Rückzahlung erklärt. Für den Fall der Bewilligung der Rente wird vom Unterhaltsberechtigten verlangt, zur Sicherung des Rückzahlungsanspruchs den Anspruch auf Rentennachzahlung bis zur Höhe der erbrachten Leistungen abzutreten. Der Unterhaltsberechtigte hat auf dieses Angebot einzugehen. Andernfalls gilt er als nicht bedürftig.<sup>18</sup>

Erkrankungen, die zum Unterhalt gemäß § 1572 BGB berechtigen, liegen nicht zwangsläufig dauerhaft vor. Wurde der Unterhaltsanspruch - wie im Regelfall - unbestimmt zugesprochen, so muss der Unterhaltsverpflichtete die Möglichkeit haben, vom Unterhaltsberechtigten Auskunft über dessen Gesundheitszustand verlangen zu können. Gesetzlich ist dieser Anspruch nicht geregelt. Zugebilligt wird er aber über § 242 BGB. Auch abgeleitet werden kann dieser Anspruch aus dem Auskunftsanspruch über die persönlichen Verhältnisse nach §§ 235 Abs. 1, 236 Abs. 1 FamFG.

## **4 Erwerbstätigkeitsunterhalt, § 1573 Abs. 1 BGB**

### **4.1 Allgemein**

Voraussetzung für einen Unterhaltsanspruch gemäß § 1573 Abs. 1 BGB ist:

- Ein Unterhaltsanspruch aufgrund der vorrangigen Tatbestände aus § 1570 BGB, § 1571 BGB oder § 1572 BGB besteht nicht.
- Eine angemessene Erwerbstätigkeit (Maßstab dazu ist § 1574 Abs. 2 BGB) vermöge der Unterhaltsberechtigten nach der Scheidung nicht zu finden.

Weiter ist zu beachten:

- Übt der bedürftige Ehegatte keine Erwerbstätigkeit aus, so muss folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sein: Bemühungen, um eine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden, wurden in ausreichendem Maße unternommen (ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal).
- Übt der bedürftige Ehegatte eine angemessene Erwerbstätigkeit aus, so ist zudem zu beachten, dass diese seinen Unterhalt nachhaltig gesichert haben muss. War dies nicht der Fall, so bleibt der Anspruch auf Unterhalt, § 1573 Abs. 4 Satz 1 BGB. War dies teilweise der Fall, so verbleibt es beim Unterhaltsanspruch in Höhe der Differenz zum vollen Unterhalt, § 1573 Abs. 4 Satz 2 BGB.

---

<sup>18</sup>) BGH FamRZ 1983, 574; Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 283.



## 4.2 „Stichtag“

Nach der Scheidung ist der bedürftige Ehegatte mit Blick auf § 1573 Abs. 1 BGB gehalten, eine angemessene Erwerbstätigkeit aufzunehmen, um seinen eigenen Unterhalt nachhaltig zu sichern. Naturgemäß genügt es nicht, sich beim Arbeitsamt zu melden. Eigene Bemühungen sind erforderlich, die gegebenenfalls auch dokumentiert werden müssen.

Die Bemühungen haben zeitlich im Zusammenhang mit der Scheidung einzusetzen bzw. später dem Wegfall eines anderweitig begründeten Unterhaltsanspruchs.

Erst später ohne einen solchen zeitlichen Zusammenhang aufgenommene Bemühungen um einen Arbeitsplatz lassen, weil nicht rechtzeitig erfolgt, den Unterhaltsanspruch gemäß § 1573 Abs. 1 BGB entfallen.<sup>19</sup>

Wird andererseits der Anspruch gemäß § 1573 Abs. 1 BGB im Scheidungsverbund geltend gemacht, so kann dem Anspruchsteller nicht entgegengehalten werden, vor der Scheidung und damit dem Abschluss des Verfahrens keine Erwerbsbemühungen entfaltet zu haben.

## 4.3 Erwerbsobliegenheit

Einer Aufforderung, sich um eine Arbeitsstelle zu bemühen, bedarf es nicht. Diese Verpflichtung besteht von Gesetzes wegen. Dennoch tut der Unterhaltspflichtige gut daran, auf die Obliegenheit hinzuweisen. Damit verhindert er, dass der andere geltend macht, Unterhalt sei unter den Geboten von Treu und Glauben zu bezahlen.

In welchem Maße eine Erwerbsobliegenheit besteht, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Je länger die Trennungszeit dauert, desto mehr nähert sich die Erwerbsobliegenheit im Zusammenhang mit dem Anspruch nach § 1361 BGB der im Zusammenhang mit § 1573 Abs. 1 BGB. Eine Verletzung der Erwerbsobliegenheitsverpflichtung im Zusammenhang mit dem Trennungsunterhalt kann deshalb trotz Nichtidentität der Unterhaltstatbestände Folgen auf den Unterhaltsanspruch für die Zeit nach der Scheidung haben.

Im Einzelnen gelten für den Unterhaltsberechtigten hinsichtlich der Verpflichtung zu Bemühungen um einen Arbeitsplatz dieselben Maßstäbe wie für den Unterhaltspflichtigen.

---

<sup>19</sup>) Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 293.

Die Verpflichtung, sich um eine Arbeitsstelle zu bemühen, besteht so lange, wie die Chance, eine Stelle zu finden, real oder doch nicht völlig unreal oder nur theoretischer Art ist.

Aus § 242 BGB wird keine allgemeine Verpflichtung zur ungefragten Information über Erwerbsbemühungen abgeleitet.

#### **4.4 Angemessene Erwerbstätigkeit**

Was eine angemessene Erwerbstätigkeit i.S.d. § 1573 BGB ist, regelt § 1574 BGB. Der in der Ehe erreichte soziale Status soll gewahrt bleiben, auch für den Ehegatten, der in der Ehe nicht oder nur teilweise berufstätig war.

Die maßgeblichen Kriterien zur Frage, was als angemessene Erwerbstätigkeit anzusehen ist, sind

- die Ausbildung,
- die Fähigkeiten,
- die frühere Erwerbstätigkeit,
- das Lebensalter sowie
- der Gesundheitszustand des geschiedenen Ehegatten, § 1574 Abs. 2 BGB.

Ob berufliche Nachteile eingetreten sind, ist im Zusammenhang mit § 1574 Abs. 2 BGB unerheblich. Diese werden über § 1573 Abs. 2 BGB (Aufstockungsunterhalt) ausgeglichen bzw. im Zusammenhang mit der Prüfung der Begrenzung des Unterhaltsanspruchs nach § 1578 b BGB.

Soweit die praktischen und auch intellektuellen Fähigkeiten, die real beim bedürftigen Ehegatten vorliegen, als Kriterium heranzuziehen sind, ist diesen angemessen Rechnung zu tragen. Das bedeutet, dass die Hausfrau, die durch die Pflege und Erziehung der eigenen Kinder gelernt hat, einen Haushalt zu führen, nicht verpflichtet ist, als Hauswirtschafterin in einem anderen Haushalt zu arbeiten, nur weil sie diesbezüglich über Erfahrung verfügt.<sup>20</sup>

Bei der Berücksichtigung des Kriteriums „Lebensalter“ ist anders als bei § 1571 BGB keine feste Altersgrenze zu beachten.

Eine angemessene Erwerbstätigkeit muss nicht aufgenommen werden, soweit dies nach den ehelichen Lebensverhältnissen unbillig wäre, § 1574 Abs. 2 Satz 1 a.E. BGB. Für die Bestimmung dessen, was als eheliche Lebensverhältnisse anzunehmen ist, ist insbesondere abzustellen auf die Dauer der Ehe und die Dauer der Pflege und Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes, § 1574 Abs. 2 Satz 2 BGB.

---

<sup>20</sup>) Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 315.

In diesem Sinne als unbillig anzusehen ist es im Regelfall nur dann, eine angemessene Erwerbstätigkeit aufzunehmen, wenn

- ein Ehegatte die gemeinschaftlichen Kinder betreut und erzogen hat,
- nach Beendigung dieser Bemühungen sich darauf beschränkte, den gemeinsamen Haushalt zu führen und bis zur Scheidung keiner Erwerbstätigkeit nachzugehen,
- die ehelichen Lebensverhältnisse finanziell überdurchschnittlich waren und
- Trennung und Scheidung erst nach einer langen Ehedauer erfolgen.<sup>21</sup>

Dass alle genannten Kriterien erfüllt sind, ist die Ausnahme.

Macht der unterhaltsberechtigte Ehegatte Unterhalt nach § 1573 BGB gelten, so kann er gegebenenfalls darauf abstellen, er habe eine Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung zu durchlaufen, bevor er eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben kann, § 1574 Abs. 3 BGB.

Zum Verhältnis zu § 1575 BGB ist in diesem Zusammenhang zu beachten:

- § 1574 Abs. 3 BGB ist keine Anspruchsgrundlage, sondern nur im Zusammenhang mit dem Anspruch nach § 1573 Abs. 1 BGB zu beachten.
- § 1573 Abs. 1 BGB ist gegenüber § 1575 BGB subsidiär, also nachrangig zu prüfen.
- Der Anspruch aus § 1575 BGB hat für den Unterhaltspflichtigen gegenüber dem aus § 1573 Abs. 1 BGB jedenfalls den Vorteil, dass beim Unterhalt nach § 1575 BGB kein Vorsorgeunterhalt verlangt werden kann, § 1578 Abs. 3 BGB.

In Ausnahmesituationen kann auch von mutwilliger Herbeiführung der Bedürftigkeit ausgegangen werden und damit einem Fall nach § 1579 Nr. 4 BGB.

#### **4.5 Nachhaltige Unterhaltssicherung**

Findet der Unterhaltsberechtigte nach der Scheidung zwar einen Arbeitsplatz, schafft er es aber nicht, sich diesen dauerhaft zu erhalten, so kann es zu einem Wiederaufleben des Unterhaltsanspruchs nach § 1573 Abs. 1 BGB kommen, § 1573 Abs. 4 BGB.

Grundsätzlich ist die Lage ex ante zu betrachten.<sup>22</sup>

Kasuistik:

---

<sup>21</sup>) Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 322.

<sup>22</sup>) Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 341.

- Kein Wiederaufleben des Unterhaltsanspruchs bei dauerhaftem Arbeitsvertrag, aber Wegfall, weil der Arbeitgeber in die Insolvenz gerät<sup>23</sup>
- Unterhaltsanspruch lebt wieder auf:
  - Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer latent bereits vorhandenen Erkrankung<sup>24</sup>
  - Verlust des Arbeitsplatzes während der Probezeit<sup>25</sup>
  - Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund fehlender Branchenkenntnisse<sup>26</sup>
  - Arbeitgeberseitige Kündigung, da die körperlichen und geistigen Anforderungen zu hoch waren (wobei dann verlangt wird, dass der Kündigungsschutz in Anspruch genommen wird)<sup>27</sup>
  - Kündigung durch den Arbeitgeber, da noch nicht lange im Betrieb beschäftigt und die betriebliche Auftragslage schlecht ist<sup>28</sup>

## 5 Aufstockungsunterhalt, § 1573 Abs. 2 BGB

Unterhalt gemäß § 1573 Abs. 2 BGB wird geschuldet, wenn der geschiedene Ehegatte zwar eine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt, die damit verbundenen Einkünfte jedoch nicht den vollen Unterhalt sichern, wie er nach den ehelichen Lebensverhältnissen zusteht.

Gegenüber einem Anspruch nach § 1573 Abs. 1 BGB ist der Unterhaltsanspruch nach § 1573 Abs. 2 BGB subsidiär. Die Unterhaltstatbestände können aber selbstständig nebeneinander vorliegen.

Voraussetzung für den Anspruch ist in jedem Fall, dass der Unterhaltsberechtigte eine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt oder ausüben könnte. Die damit verbundenen Einkünfte dürfen dabei den nach den ehelichen Lebensverhältnissen zu bestimmenden Unterhaltsbedarf nicht decken.

Beim Aufstockungsunterhalt ist in besonderem Maße von Bedeutung die Differenz der Einkünfte der Ehegatten. Ist diese gering, so entfällt die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt. Dabei geht es um ein Differenzbetrag von bis zu 100 €; in beengten Verhältnissen kann auch ein Unterhaltsanspruch von 50 € als nicht geringfügig anzusehen behandelt werden.<sup>29</sup>

Kann ein Ehegatte keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, so richtet sich der Unterhaltsanspruch nicht nach § 1573 Abs. 2 BGB, sondern nach §§ 1570 bis 1572 BGB.

---

<sup>23</sup>) BGH FamRZ 1985, 1234.

<sup>24</sup>) BGH FamRZ 1985, 791.

<sup>25</sup>) BGH FamRZ 1985, 1234.

<sup>26</sup>) BGH FamRZ 1985, 1234.

<sup>27</sup>) OLG Hamm FamRZ 1997, 26.

<sup>28</sup>) Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 342.

<sup>29</sup>) Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 357.

Neben einem teilweisen Unterhalt gemäß § 1570 BGB kann dagegen noch der Aufstockungsunterhalt § 1573 Abs. 2 BGB verlangt werden.

## **6 Ausbildungsunterhalt, § 1575 BGB**

Ausbildungsunterhalt kann der geschiedene Ehegatte verlangen, der in Erwartung der Ehe oder während der Ehe eine Schul- bzw. Berufsausbildung nicht aufgenommen oder abgebrochen hat, § 1575 Abs. 1 BGB.

Um welche Ausbildung es geht, hat nichts mit den ehelichen Lebensverhältnissen zu tun.

In jedem Fall ist der Unterhaltsanspruch auf den Ausbildungszeitraum begrenzt. Vorsorgeunterhalt wird nicht zusätzlich auch geschuldet.

Im Einzelnen ist Voraussetzung für den Anspruch auf Ausbildungsunterhalt gemäß § 1575 BGB:

- In Erwartung der Ehe oder während der Ehe hat der geschiedene Ehegatte eine Schul- und Berufsausbildung nicht aufgenommen oder abgebrochen.
- Diese bzw. eine entsprechende Ausbildung nimmt er so bald wie möglich auf, um eine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden, die ihm seinen Unterhalt nachhaltig sichert.
- Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung ist zu erwarten.

Die Anforderungen an das Kriterium, wonach eine Ausbildung ehebezogen nicht aufgenommen oder abgebrochen worden sein muss, sind gering.

Allerdings ist nicht jede Ausbildung fortsetzbar. Hat ein Ehegatte eine Ausbildung vollständig abgeschlossen und wäre er in der Lage, den somit erlernten Beruf auszuüben, hatte aber vor der Eheschließung mit einer weiterführenden Ausbildung begonnen, hat er keinen Anspruch darauf, Unterhalt gemäß § 1575 BGB zu beziehen. Die Zweitausbildung ist nicht zu finanzieren.<sup>30</sup>

Die Ausbildung muss so bald wie möglich aufgenommen werden.

Nicht erforderlich ist, dass exakt die Ausbildung aufgenommen oder begonnen wird, die ursprünglich geplant war. Es muss sich nur um eine entsprechende Ausbildung handeln.

---

<sup>30</sup>) Abl.: Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 377.

Bei der Frage, ob der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zu erwarten ist, gehen die Interessen der Beteiligten in aller Regel weit auseinander. Die zu fordernden Anforderungen sind aber eher niedriger anzusetzen.

Begrenzt ist der Unterhaltsanspruch dadurch, dass er nur für die durchschnittliche Ausbildungsdauer zu bezahlen ist. Erkrankt der Berechtigte in dieser Zeit, so verlängert sich der Zeitraum.

Eine unaufgeforderte Informationspflicht des Unterhaltsberechtigten besteht, wenn die Ausbildung vorzeitig abgebrochen wird.

Bei gescheiterter Ausbildung ergibt sich kein Rückforderungsanspruch wegen gezahlten Unterhaltes. Dabei kommt es auf die Frage der Entreicherung nicht an. Vielmehr ist entscheidend, dass rückwirkend die Voraussetzungen des § 1575 BGB nicht wegfallen.

Der Anspruch gemäß § 1575 BGB umfasst auch die Kosten einer Schul- oder Berufsausbildung.

§ 1578 b BGB ist im Rahmen von § 1575 BGB nicht anwendbar. Die sich aus § 1575 BGB ergebende Befristung auf die Zeit der Ausbildung ist eine spezialgesetzliche Regelung, die die aus § 1578 b BGB verdrängt.

## **7 Billigkeitsunterhalt, § 1576 BGB**

Als subsidiäre Generalklausel findet sich eine abschließende als Tatbestand in § 1576 BGB.

Anspruchsvoraussetzung ist:

- Aus sonstigen schwerwiegenden Gründen kann eine Erwerbstätigkeit von einem geschiedenen Ehegatten nicht verlangt werden.
- Die Versagung von Unterhalt wäre unter Berücksichtigung der Belange beider Ehegatten grob unbillig.

Die typischen Fallkonstellationen, in denen ein Unterhaltsanspruch gemäß § 1576 BGB in Betracht kommt, sind:<sup>31</sup>

- Pflege und Erziehung eines minderjährigen und pflegebedürftigen nicht gemeinschaftlichen Kindes
- Pflege eines Angehörigen des anderen Ehegatten

---

<sup>31</sup>) Borth in Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil IV Rdn. 402.

- Erwerbsunfähigkeit wegen Krankheit oder Alter, bezüglich derer kein Unterhalt verlangt werden kann nach §§ 1570 ff. BGB, weil die Einsatzzeitpunkte nicht dafür streiten
- Ein nach § 1573 Abs. 4 BGB nachhaltig gesichert erscheinender Arbeitsplatz geht nach längerer Zeit verloren und ein Unterhaltsanspruch gemäß §§ 1570 ff. BGB besteht nicht.
- Ein sicherer Unterhaltsanspruch wird durch neue Eheschließung aufgegeben, die nach kurzer Dauer endet, weshalb aus der zweiten Ehe kein Unterhaltsanspruch folgt.

Stand: Mittwoch, 6. Januar 2016